1. Art der baulichen Nutzung

"Nutzung der Basisdaten der

Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. §11, Abs. 2 BauNVO

Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichte sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

05 10g

2. Maß der baulichen Nutzung

Die Grundfläche der nach Punkt 5.1 möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

E3

3. Bauweise, Baugrenze

max. Modulhöhe 3,5 m

Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm

Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans

5. Sonstige Planzeichen

Leitung - MS Freileitung Bayernwerk

Grünordnung

Pflanzqualitäten

Carpinus betulus

Viburnum lantana

Bestandgehölz, zu erhalten

5.14 Flurschäden

5.15 Entsorgung

Ausgleichsfläche

Gemeinde Beutelsbach wiederherzustellen.

am ortsüblich bekannt gemacht.

geeignete Nachweise vorzulegen

Mittel- und Niederspannung:

5.16 Vorgaben der Bayernwerk AG

E3 Extensiv genutzes artenreiches Grünland

Im ersten Jahr ist auf der Fläche eine stickstoffzehrende Frucht (Hafer) anzubauen und abzuernsten (Ausmagerung). Die Ansaat des Grünlandes erfolgt mit autochthonem Saatgut der Herkunftsregion 16, Grundmischung. Anschließend ist die Fläche zur Ausmagerung 5 Jahre mit einer 3-schürigen Mahd mit Mähgutabfuhr zu pflegen. Darauffolgend ist als dauerhafte Pflege eine 2-schürige Mahd mit Mähgutabfuhr durchzuführen. Der 1. Schnitt soll nicht vor dem 15. Juni erfolgen.

Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

Die öffentlichen Feld- und Waldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind

durch den Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der

Entsorgung sind auf Anordnung des technischen Umweltschutzes des Landkreises Passau

Je nach Leistungsbedarf könnten die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im

Für die Transformatorenstation benötigt die Bayernwerk AG, je nach Stationstyp ein

Grundstück mit einer Größe zwischen 18 gm und 35 gm, das durch eine beschränkte

Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden.

persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk AG zu sichern ist.

Zum Anfall von Schadmodulen bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw.

Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen. Die Fläche darf nicht gemulcht werden.

Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen,

hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen.

Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich

und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von

ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von

landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine

Steinschlag und ev. Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos

TEXTLICHE HINWEISE

6.2 Belange des staatlichen Bauamtes

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir als Straßenbaulastträger der Staatsstraße auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung, die von der Gemeinde/Stadt oder von Anwohnern und Grundstücksbesitzern der gegenüberliegenden Wohnbebauung gestellt werden, ablehnen.

6.3 Belange der Wasserwirtschaft

Seiten des Betreibers zu dulden.

6. Textliche Hinweise

6.1 Landwirtschaft

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. WWA Deggendorf zu informieren.

6.4 Belange der Forstaufsicht

Durch die Lage der Freiflächenphotovoltaikanlage angrenzend zu Waldflächen i.S.d. Art. 2 Abs 1 des BayWaldG kann eine Gefährdung durch Windwurf/-bruch.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "SO Solarpark Beutelsbach/Fadering"



06.11.2019

Gemeinde: Beutelsbach

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß Landkreis:

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom .12.06.19.. wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.06.19 bis ..23.07.19. beteiligt.

VERFAHREN

1. Die Gemeinde Beutelsbach hat in der Sitzung vom .05.12.18.. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher

vom .05.02.19. hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

§ 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung

vom .05.02.19. hat in der Zeit vom bis stattgefunden

Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom .12.06.19. wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..24.06.19. bis ..23.07.19. öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Beutelsbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ... beschlossen.

Beutelsbach, den ...

Michael Diewald, 1.Bürgermeister

7. Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

Beutelsbach, den ...

Michael Diewald, 1.Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung

Beutelsbach, den ...

Michael Diewald, 1.Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Nechselrichterhaus

5.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO · Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundfläche der nach Punkt 5.1 möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

5.3 Bauweise

Funktionsbedingt gemäß Plandarstellung Maximale Modulhöhe 3,5 m

5.4 Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich nicht aus den Festsetzungen andere Abstände ergeben.

5.5 Gestaltung der baulichen Anlagen

- Die Reihen der Photovoltaikanlage sind der natürlichen Hangbewegung anzupassen. - Die Gebäude für Wechselrichter sind landschaftsgebunden zu gestalten und mit einem Flachdach oder Satteldach zu versehen. Die max. Firsthöhe wird auf 4,0 m festgesetzt. - Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen

oder mit wassergebundener Decke zu befestigen. 5.6 Garagen und Nebengebäude

5.7 Blendewirkung, elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26 BlmSchV eingehalten werden.

5.8 Einfriedungen

Das Grundstück ist plangemäß einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen.

Max. 2,0 m über Gelände

Zauntore: In Bauart der Zaunkonstruktion.

5.9 Bodendenkmäler

Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Baverische Landesamt für Denkmalpflege. Folgende Artikel des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: "Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren

Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Un-ternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt ein Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit."

Art. 8 Abs. 2 DSchG: "Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche

die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet." 5.10 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen

Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage zu realisieren. Der Abschluss Maßnahmen ist dem Landratsamt Passau zur Abnahme anzuzeigen.

nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde

5.10.1 Gehölzpflanzungen

Gmk. Beutelsbach

Gmd. Beutelsbach

Landkreis Passau

Zur Eingrünung der Anlage sind in den gekennzeichneten Bereichen 3-reihige Hecken mit vereinzelten Einstreuungen (20%) von Einzelbäumen zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 x 1,0 m. Es sind mind. 3-5 Stück einer Art aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu pflanzen. Zu landwirtschaftlichen Grundstücken und Feldwegen ist ein Grenzabstand von 2 m für Sträucher und 4 m bei Bäumen einzuhalten. Es sind mind. 5 verschiedene Arten

aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu verwenden. Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung mit einem Wildschutzzaun zu versehen. Der Zaun ist zeitlich befristet bis der Bewuchs der Eingrünung eine erforderliche Höhe und Dichte erreicht hat. Nach max. 7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber den Wildschutzzaun

Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Errichtung der Anlage fertigzustellen. Die Hecke ist als freiwachsende Hecke anzulegen.

Einzelbäume: Hoch oder Halbstamm, 3xv, mdB, STU 12-14 cm

E1 Ansaat von Grünland, extensive Pflege der Grünlandflächen,

E2 Heckenelemente mit einer Breite von 5 m mit Pflanzung aus

einheimischen Sträuchern; Pflanzabstand 1,5 x 1,0 m, Einzäunung

Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

GV/ha 0,8-1,0; 1. Schnitt nicht vor dem 15.06

gegen Wildverbiss (gem. Pflanzliste)

2-schürige Mahd mit Mähgutabfuhr; alternativ Beweidung mit einer

Sträucher: v. Str, mind. 3-5 Triebe, 60-100 cm Es sind autochthone Sträucher aus folgender Pflanzliste zu verwenden:

Cornus sanguinea Roter Hartriegel Corylus avellana Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Prunus spinosa Schlehe Rhamnus catharticus Kreuzdorn Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Es sind autochthone Bäume aus folgender Pflanzliste zu verwenden:

Acer campestre Feldahorn Hänge-Birke Betula pendula Wild-Apfel Malus sylvestris Malus domestica 'Calville Blanc d'hiver' Weißer Winterkalvill Malus domestica 'Landsberger Renette' Landsberger Renette Pyrus communis 'Bonne Louise d'Avranches' Gute Luise

Pyrus communis Holz-Birne Steinweichsel Prunus mahaleb

5.10.2 Ansaat eines Wiesensaumes

Außerhalb der festgesetzten Heckenpflanzung ist auf einem 2 m Abstandstreifen zu landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken sowie zu Feldwegen und im Schutzbereich von Leitungen ein Wiesensaum anzusäen. Der Saum ist zweimal pro Jahr zu mähen. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06.. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf eine Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

Wolliger Schneeball

5.10.3 Ausgleichsmaßnahmen

Landesamt für Umweltschutz zu melden.

Der Ausgleich wird mittels städtebaulichen Vertrags durchgeführt, welcher im Vertragsentwurf bis zum Satzungsbeschluss vorliegt. Die Ermittlung des Eingriffs erfolgte gemäß dem Leitfaden "Bauen in Einklang

mit Natur und Landschaft" bzw. wurden die Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Inneren, oberste Baubehörde vom 19.11.2009 zur Ermittlung herangezogen. (siehe Punkt 4.4.2 Umweltbericht, Bebauungsplan) Sicherung/Meldung:

Um die Sicherung des angestrebten Zustands der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG zu gewährleisten ist bei Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinden sind, die Bestellung einer unbefristeten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern erforderlich, da es um die Erfüllung staatlicher Pflichten geht. Für den Vollzug ist die Kommune zuständig. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind die Ausgleichsflächen von der Gemeinde an das

Um jeweils einen Abdruck an die Untere Naturschutzbehörde wird gebeten. 5.11 Elektrische Leitungen

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen",

herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone von 2,50 m beiderseits von Erdkabeln (bei 110 kV-Leitungen 5 m) ist von Pflanzungen und eingriffen in den Boden freizuhalten. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist den Spartenträgern rechtzeitig zu melden. Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichen Straßengrund der Gemeinde Beutelsbach oder anderer Städte oder Gemeinden notwendig werden, ist dies rechtzeitig

vor Baubeginn bei der Gemeinde zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

5.12 Wasserwirtschaft

Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück. Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung- VAwS)zu erfolgen.

5.13 Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigten, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Ackernutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der

Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen. Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft zu Der Rückbau kann durch eine Bankbürgschaft oder in vergleichbarer Weise abgesichert

Regierungsbezirk:

Genehmigungsfassung

Passau



Übersichtsplan 1: 25.000

Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung, Stand: Dezember 2009 Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen

Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden. Nachrichtliche Übernahmen: Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.



Projekt: SOLEA-AG_Solarpark-Beutelsbach Datei: 3_BP-1000_1403_i4.PLT